

1. Änderungssatzung
der Satzung über die Entsorgung von
Abfällen in der Stadt Neu-Isenburg (Abfallsatzung)

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), § 11 Abs.1, § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 26.11.2014 folgende

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 05.02.2014:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Isenburg (Abfallsatzung) vom 05.02.2014 wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 Abs. 2a) erhält folgende Fassung

(2) Eine Verpflichtung zur Abfuhr besteht nicht bei:

a) Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG sowie Erdaushub und Bauschutt.

II.

§ 3 Abs. 5e) wird gestrichen.

§ 3 wird um Abs. 6 ergänzt:

- (6) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, wird abgesehen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Dies gilt sinngemäß auch für die Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, soweit eine getrennte Erfassung und Verwertung der kompostierbaren Abfälle nachgewiesen wird.
- Die Befreiung von der Biotonne kann erst erfolgen, wenn dem Antrag auf Eigenkompostierung von der AöR schriftlich stattgegeben wurde.

III.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Getrennte Abfuhr von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die AöR sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Altpapier, Pappe u. Kartonagen,
 - b) Leichtverpackungen im Fall einer Beauftragung der AöR bzw. der Stadt durch Dritte,
 - c) sperrige Abfälle, brennbar u. nicht brennbar,
 - d) Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, Spülmaschinen etc.,
 - e) TV-Geräte, Monitore, Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte, Kabel etc.,
 - f) Altreifen etc.,
 - g) sonstige Gartenabfälle, insbesondere sperrige Gartenabfälle gebündelt, Laubsäcke, Weihnachtsbäume und kompostierbare Abfälle,
 - h) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z.B. Gastronomiebetriebe, Großküchen), soweit sie haushaltsübliche Mengen überschreiten und Biokunststoffe (biologisch abbaubare Kunststoffe) enthalten.

Soweit in § 7 Abs. 1 für die jeweiligen Abfallarten alternativ das Bringsystem angeboten wird, bleibt diese Möglichkeit unberührt.

- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen, die in den Nenngrößen von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an der Grundstücksgrenze bis 06:00 Uhr zur Abfuhr an den Abfuhrtagen bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind unabhängig von einer Beauftragung der AöR bzw. der Stadt durch Dritte in den dazu bestimmten Gelben Säcken und Gelben Abfallgefäßen, die in den Nenngrößen von 60 l Sack oder 1.100 l Abfallgefäß zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an der Grundstücksgrenze bis 06:00 Uhr zur Abfuhr an den Abfuhrtagen bereitzustellen.
- (4) Zur Abfuhr der in Abs. 1, Buchstabe c), d), e), f) genannten sperrigen Abfälle bietet die AöR zweimal jährlich eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf an. Die Abfälle werden außerhalb aller Abfuhraktionen am vereinbarten Termin von der AöR abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch bei der AöR zu bestellen. An den hierzu vorgegebenen Abfuhrterminen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr an der Grundstücksgrenze bis 07:00 Uhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelung dieser Satzung. Die AöR kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.
- (5) Zusätzliche Sperrmüllabfuhrungen auf Abruf sind gegen Rechnungsstellung möglich.
- (6) Zur Abfuhr der in Abs. 1 Buchstabe g) genannten Gartenabfälle veranstaltet die AöR zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. An den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Gartenabfälle gebündelt und versackt vom Abfallbesitzer bis 07.00 Uhr zur Abfuhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen.
Nicht abgefahren werden die bei den Händlern verbliebenen Restbestände an Weihnachtsbäumen.
- (7) Die in Abs. 1, Buchstabe h) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelung in dieser Satzung bereitzustellen.
- (8) Die Nachbarschaftstonne für Bioabfälle wird zugelassen. Bis zu drei aneinander grenzende Grundstücke können eine gemeinsame Biotonne nutzen. Bei drei zusammengeschlossenen Grundstücken muss das Grundstück, auf dem die Biotonne steht, an die beiden anderen Grundstücke angrenzen. Der freie Zugang zur gemeinsamen Biotonne ist zu ermöglichen. Die gemeinsame Nutzung ist bei der AöR schriftlich zu beantragen und von allen Eigentümern zu unterzeichnen.
- (9) Die AöR behält sich vor, die Abfuhr von Abfällen zu verweigern, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen bedroht ist, oder Abfallgefäße nicht mit den für sie bestimmten, zugelassenen Abfällen befüllt sind.

IV.

§ 10 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- 4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Abfallgefäße und Müllsäcke dient deren Farbe. In die grauen Müllsäcke mit dem Aufdruck „Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR Müllsack“ und grauen oder grünen Abfallgefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grau-blauen oder blauen Abfallgefäße ist das Altpapier, Pappe und Kartonagen einzufüllen, in die grau-gelben oder gelben Abfallgefäße und gelben Säcke sind Leichtverpackungen einzufüllen, in die grauen Abfallgefäße mit braunem Deckel sind Bioabfälle einzufüllen.
- (5) Die Abfallgefäße gem. § 8 Abs. 3 und § 7 Abs. 7 sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle - Straßenebene - auf dem Grundstück, bis max. 10 m Entfernung zur Grundstücksgrenze, für die Abfuhr bereitzuhalten. Die Abfallgefäße für Restmüll und Bioabfall werden vom Standplatz durch die Müllabfuhr abgeholt.

V.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

Gefäßvolumenbestimmung

- (1) Die Zuteilung der Abfallgefäße erfolgt durch die AöR nach Bedarf für die anschlusspflichtigen Grundstücke. In der Regel werden pro Bewohner 15 Liter/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Das nach § 8 Abs. 3 zu wählende Abfallgefäß muss mindestens das sich hieraus für das anschlusspflichtige Grundstück ergebende Gesamtgefäßvolumen aufweisen. Die Gebühren berechnen sich nach dem Gefäßvolumen, nicht nach dem nach Satz 2 zu errechnenden Bedarf. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Abfallgefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (2) Das Gefäßvolumen für den Restmüll pro Bewohner von 15 Litern pro Woche reduziert sich bei Vorhandensein einer Biotonne gem. § 6 Abs. 7 oder Abs. 8 auf 10 Litern pro Woche pro Bewohner.
Für Grundstücke, die für die Eigenkompostierung gem. § 3 Abs.6 anerkannt sind, reduziert sich das Gefäßvolumen für Restmüll auf 10 Liter pro Woche und Bewohner.
- (3) Das Gefäßvolumen für den Bioabfall beträgt pro Bewohner 6 Liter pro Woche, mindestens die kleinste Gefäßgröße gem. § 6 Abs.7. Das maximale Behältervolumen für die Biotonne beträgt das 1,5fache des zugeweilten Behältervolumens der Restmülltonne.

- (4) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das kleinste zugelassene Bioabfallgefäß gem. § 6 Abs.7 bereitgestellt. Das maximale Behältervolumen für die Biotonne beträgt das 1,5fache des zugeteilten Behältervolumens der Restmülltonne.
- (5) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW = 10 Liter/Woche) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen (gewerbliche Bereiche), gilt folgende Regelung:
- | | |
|--|-------|
| a) Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen:
je 2 Betten | 2 EGW |
| b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer,
Abendschule Veranstaltungen und sonstiges Personal):
je 6 Personen | 1 EGW |
| c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände,
Versicherungen, Verwaltungen von Industrie,
Handwerk und Gewerbebetrieben:
je 2 Beschäftigte | 1 EGW |
| d) Selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder
Praxisräumen:
je 1 Beschäftigter | 2 EGW |
| e) Schank- und Speisewirtschaften:
je 1 Beschäftigter | 6 EGW |
| f) Betriebe des Beherbergungsgewerbe, Pensionen:
je 2 Betten | 2 EGW |
| g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien:
je 1 Beschäftigter | 2 EGW |
| h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern
in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt:
je 2 Beschäftigter | 1 EGW |
| i) Campingplätze:
je Stellplatz und Person (für Wohnwagen oder Zelt) | 6 EGW |
| j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein
Wohnsitz im Sinne des Melderechts besteht
(auch Wochenendgrundstücke): | 3 EGW |
| k) Kioske, Verkaufs- und Imbiss-Stände: | 6 EGW |

- (7) Sofern eine Ermittlung der EGW nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es sind jedoch mindestens 4 EGW pro Betrieb anzusetzen.
- (8) Als Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zur Hälfte berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der EGW addiert; angefangene Berechnungseinheiten werden aufgerundet.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 26.11.2014

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel

Bürgermeister